

Nebenverdienst bei Kurzarbeit



Wird die Nebenbeschäftigung vor dem Bezug von Kurzarbeitergeld aufgenommen, wird sie nicht aufs Kurzarbeitergeld angerechnet. Dabei gilt keine vorherige Minstdauer

Verfahren:

Nebenverdienst wird von Zweitarbeitgeber ausgezahlt.

Beginn vor KUG



Beginnt die Aufnahme einer Nebentätigkeit aber während des Bezugs von Kurzarbeitergeld, so erfolgt eine Anrechnung und damit einhergehend, die Kürzung des Kurzarbeitergeldes.

Achtung neu ab 27.03.:

Minijobs bis € 450,00 in systemrelevanten Branchen werden **nicht** angerechnet.

Verfahren:

Nebenverdienst wird von Zweitarbeitgeber ausgezahlt. Wenn Anrechnung, kürzt Erstarbeitgeber den Auszahlungsbetrag.

Beginn während KUG

In der Zeit vom 1. April 2020 bis 31. Oktober 2020 wird, abweichend von § 106 Absatz 3, Entgelt aus einer anderen, während des Bezugs von Kurzarbeitergeld aufgenommenen Beschäftigung in systemrelevanten Branchen und Berufen dem Ist-Entgelt nicht hinzugerechnet, soweit das Entgelt aus der neu aufgenommenen Beschäftigung zusammen mit dem Kurzarbeitergeld und dem verbliebenen Ist-Entgelt aus der ursprünglichen Beschäftigung die Höhe des Soll-Entgelts aus der Beschäftigung, für die Kurzarbeitergeld gezahlt wird, nicht übersteigt.

Verfahren:

Nebenverdienst zahlt Zweitarbeitgeber aus.

Sonderregelungen vom 01.04.-31.10.20

Nebenverdienst ist vom Arbeitnehmer dem Hauptarbeitgeber gegenüber anzuzeigen und von diesem zu genehmigen.